

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen

A. Zielsetzung

Verbesserte strafrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen zur Bekämpfung moderner Formen terroristischer krimineller Vereinigungen.

B. Lösung

1. Materielles Recht:

- a) Aufgliederung des bisherigen § 129 StGB:
die Bildung krimineller Vereinigungen, deren Zweck und Tätigkeit auf bestimmte, für die innere Sicherheit besonders gefährliche Verbrechen gerichtet ist, wird in einem neuen § 129 a StGB als Verbrechenstatbestand eingestuft;
- b) Einführung der Führungsaufsicht in den Fällen der §§ 129 und 129 a StGB;
- c) Erweiterung des bisherigen § 138 StGB (Nichtanzeige von Verbrechen) auf die Verbrechen des neuen § 129 a StGB; Erweiterung des § 139 Abs. 3 Satz 1 StGB auf die Verbrechen des erpresserischen Menschenraubs und der Geiselnahme (§§ 239 a, 239 b StGB);
- d) Erweiterung des § 239 b StGB (Geiselnahme)
auf Fälle, in denen der Entführte selbst zu Handlungen genötigt oder die Drohung mit Freiheitsentziehung als Mittel der (politischen) Nötigung eingesetzt wird.

2. Verfahrensrecht:

Erweiterung des § 112 a StPO für die Fälle des neuen § 129 a StGB.

C. Alternativen

Der von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitete bzw. der von den Fraktionen der SPD und FDP beim Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BR-Drucksache 381/75 bzw. BT-Drucksache 7/3729).

Vgl. auch den von der Fraktion der CDU/CSU beim Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf BT-Drucksache 7/3661.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 430 00 — Str 48/75

Bonn, den 30. August 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat am 20. Juni 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern

Maihofer

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Anderung des Strafgesetzbuchs**

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 129 werden folgende §§ 129 a und 129 b eingefügt:

„§ 129 a

Bildung schwerkrimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Verbrechen

1. des Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a),
2. gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
3. des Raubes oder der räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder
4. der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, des § 311 b Abs. 1 Nr. 1, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c Abs. 1 und 2 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

(4) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 129 b

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 129, 129 a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).“

2. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer glaubhaft erfährt, daß

1. eine kriminelle Vereinigung nach § 129 a gegründet worden ist oder ein anderer sich für eine kriminelle Vereinigung betätigt oder
2. eine kriminelle Vereinigung nach § 129 a gegründet werden soll oder ein anderer sich für eine kriminelle Vereinigung betätigen wird,

und es unterläßt, der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen. Die Anzeige ist rechtzeitig erstattet, wenn sie zu einer Zeit erstattet wird, zu der in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 eine fortdauernde oder bevorstehende Betätigung der kriminellen Vereinigung oder des anderen und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Gründung der kriminellen Vereinigung oder eine bevorstehende Betätigung des anderen abgewendet werden kann.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 139 Abs. 3 werden nach der Verweisung „§ 220 a Abs. 1 Nr. 1“ ein Beistrich und die Worte „einen erpresserischen Menschenraub oder eine Geiselnahme (§§ 239 a, 239 b)“ eingefügt.

4. § 239 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode, einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder Freiheitsentziehung des Opfers von über einem Tag Dauer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Artikel 2**Anderung der Strafprozeßordnung**

§ 112 a der Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Haftgrund besteht ferner, wenn der Beschuldigte einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Eingangsworte werden wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung,“.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 wird die Paragraphenbezeichnung „des § 129“ durch die Paragraphenbezeichnung „der §§ 129, 129 a“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird durch terroristische kriminelle Banden bedroht. Diese Banden versuchen, durch Terror die Bevölkerung zu verunsichern und damit das Vertrauen der Bürger in den Staat zu erschüttern. Die Ermordung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann und die spektakuläre Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz sind augenfällige Beweise für die Gefährlichkeit, Skrupellosigkeit und Dreistigkeit dieser Terrorgruppen aus jüngster Zeit. Der Rechtsstaat muß alle verfügbaren Mittel einsetzen, um die terroristischen Banden, die vermutlich verhältnismäßig klein sind, in ihrer Existenz zu treffen. Gelingt dies nicht, so stehen ihm, wie gerade die Begleitumstände der Entführung des CDU-Vorsitzenden Lorenz schlaglichtartig enthüllt haben, gegenüber aktuellen erpresserischen Aktionen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Daher ist es dringend notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen für die Bekämpfung der Existenz der terroristischen Banden zu verbessern und damit zugleich das Vertrauen des Bürgers in die Fähigkeit des Staates zur Gewährleistung der inneren Sicherheit zu stärken. Damit wird auch sichtbar gemacht, daß der Staat willens ist, der Gefährdung der inneren Sicherheit entschieden entgegenzutreten.

Die begangenen Verbrechen zeugen davon, daß die terroristischen kriminellen Banden gut organisiert sind und daß die Bandenmitglieder mit großer krimineller Energie zusammenarbeiten, sowohl in der Vorbereitung und Ausführung der Verbrechen als auch bei der Verwischung der Spuren der verbrecherischen Anschläge. Begünstigt und unterstützt wird das Treiben dieser Terrorgruppen durch einen mehr oder weniger großen Kreis von Helfern und Sympathisanten. Sympathisanten und Helfer finden diese Banden insbesondere auch in bürgerlichen Kreisen; es kann davon ausgegangen werden, daß immer wieder Personen, die selbst keine Mitglieder der kriminellen Vereinigungen sind, diesen dadurch Vorschub leisten, daß sie Kontakte vermitteln, Unterschlupf, Mittel oder Fahrzeuge zur Verfügung stellen oder sonst Unterstützung gewähren. Ein weiterer Kreis von Personen gehört zu den Mitwissern von Existenz und Aktionen solcher terroristischer krimineller Vereinigungen sowie von Unterstützungshandlungen der dargestellten Art und deckt die Angehörigen und Helfer der terroristischen kriminellen Vereinigungen — nach geltendem Strafrecht meist sanktionslos — durch ihr Schweigen. Die Erfolglosigkeit der aus Anlaß der Lorenz-Entführung in Berlin durchgeführten Großfahndungen macht die Existenz dieses „Dunstkreises der Sympathisanten“ besonders deutlich, auf dessen Bedeutung die Bundesregierung und Sprecher aller Parteien des Deutschen Bundestages bei der Anfang

März abgehaltenen Sicherheitsdebatte immer wieder hingewiesen haben.

Der vorliegende Entwurf will die Bekämpfung dieser Terrororganisationen durch Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Vorschriften verbessern.

Die vorgesehene Einstufung der Bildung solcher krimineller Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit auf besonders schwerwiegende Verbrechen gerichtet sind, als Verbrechen trägt der besonderen Gefährlichkeit dieser Banden für die innere Sicherheit der Bundesrepublik und für das Funktionieren des Rechtsstaates Rechnung. Zugleich wird durch das schwerere Unwerturteil allen, die sich an solchen Vereinigungen beteiligen, sie fördern oder mit ihnen sympathisieren, der eindeutig kriminelle Charakter dieser Organisationen noch stärker zum Bewußtsein gebracht. Die verschärften Strafdrohungen sind geeignet, den Kreis der Personen von einer Unterstützung abzuschrecken, die zwar mit den terroristischen Banden sympathisieren, die aber nicht bereit sind, für deren Zielsetzungen erhebliche und bleibende Nachteile in Kauf zu nehmen. Die vorgesehenen Regelungen haben somit den Zweck, die Terrororganisationen zu isolieren und ihnen die Basis für ihre verbrecherische Tätigkeit zu entziehen.

Die Ausdehnung der Anzeigepflicht nach § 138 StGB auf terroristische kriminelle Vereinigungen will die für eine wirksame Bekämpfung des kriminellen Treibens dieser Terrororganisationen erforderliche Mitwirkung sicherstellen. Damit werden zugleich die Voraussetzungen für eine erfolgreichere Fahndungstätigkeit der Behörden verbessert.

Außerdem zielt der Entwurf in seinem materiellen Teil noch darauf ab, aufgetretene Lücken und Ungeheimheiten der gesetzlichen Vorschriften, die bei der Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen angewendet werden müssen, zu beseitigen.

Ebenso wie das materielle Strafrecht muß auch das Strafverfahrensrecht den Erscheinungsformen und Begehungsweisen des organisierten Verbrechens in unserer Zeit angepaßt werden. Wer einer kriminellen Vereinigung angehört, deren Zwecke und deren Tätigkeit auf die Begehung schwerster Verbrechen gerichtet ist, unterliegt einem starken Gruppenzwang, durch den die Bereitschaft zu strafbaren Handlungen fortwährend gefördert wird. Durch die Einleitung von Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden wird dieser Gruppenzwang nicht beseitigt. Bei Beschuldigten, die einer Straftat nach § 129 a StGB dringend verdächtig sind, besteht daher erfahrungsgemäß Wiederholungsgefahr. Angesichts der Gefährlichkeit schwerkrimineller Vereinigungen sollten im Haftrecht keine Lücken vorhanden sein, die es den Mitgliedern oder Förderern dieser Vereinigungen ermöglichen, in Freiheit deren Ziele weiterzuverfolgen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1 (§§ 129 a, 129 b StGB)

a) Zu § 129 a

§ 129 a StGB gliedert den bisherigen § 129 Abs. 1 StGB, den das geltende Recht als Vergehen einstuft, in zwei Tatbestände auf. Die Bildung krimineller Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit auf bestimmte, für die innere Sicherheit besonders bedrohliche Verbrechen gerichtet sind (schwerkriminelle Vereinigungen), sollte vom Strafgesetz entsprechend dieser Zielrichtung ebenfalls als Verbrechen bewertet werden (§ 129 a StGB). Dabei trifft die Bewertung in Absatz 1 ausdrücklich alle Tatbestandsmodalitäten des § 129 Abs. 1 StGB, also insbesondere auch die Unterstützung solcher besonders gefährlicher krimineller Vereinigungen im Bereich der Helfer und Sympathisanten.

Eine solche Abstufung der Strafbewehrung nach der Zielrichtung der kriminellen Vereinigungen hatte schon der Entwurf 1962 erwogen und in § 294 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 vorgeschlagen, allerdings nur in Form eines Regelbeispiels des besonders schweren Falles. In der Begründung zu diesem Vorschlag, der „Taten der Hochkriminalität“ besonders erfassen sollte, ist ausgeführt: In einem neuen Regelbeispiel für besonders schwere Fälle würden die Vereinigungen zur Begehung von Verbrechen wider das Leben und von gemeingefährlichen Verbrechen ausdrücklich genannt, weil sie nach den Erfahrungen der Praxis die Allgemeinheit schwer gefährdeten. Diese Regelung knüpfe hinsichtlich der Verbrechen wider das Leben an den bisherigen § 49 b StGB an, der auf die Republikenschutzgesetze von 1922 und 1930 zurückgehe.

Diese Überlegungen treffen auf die Tätigkeit terroristischer krimineller Vereinigungen in besonderem Maß zu; der vorliegende Entwurf will den zugrunde liegenden Gedanken durch eine tatbestandliche Vervielstufung der Strafdrohung für schwerkriminelle Vereinigungen herausstellen. Die außerordentliche Gefährlichkeit dieser kriminellen Vereinigungen sollte dabei in einem besonderen Unwerturteil des Gesetzgebers zum Ausdruck kommen, nicht erst, wie vom Entwurf 1962 vorgesehen, durch die richterliche Strafzumessung im Einzelfall. Damit wird zugleich auch für den Kreis der Sympathisanten der schwere kriminelle Charakter der terroristischen Vereinigungen deutlich gemacht.

Der Katalog der „Taten der Hochkriminalität“ ist aus § 138 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 StGB entnommen, modifiziert nur insofern, als lediglich die dort enthaltenen Verbrechen in den neuen § 129 a StGB übernommen werden sollen. Die übrigen in § 138 Abs. 1 StGB angeführten Straftaten (Nummern 1 bis 5) stehen nicht in unmittelbarem Bezug zur Gefährdung der inneren Sicherheit. Nur die Beteiligung an kriminellen Vereinigungen, die sich auf solche, für die innere Sicherheit besonders gefährliche Verbrechen richten, sollte als Verbrechen eingestuft werden.

Der Strafraum ist der gleiche wie etwa in § 82 oder § 308 StGB. Ein besonderer Strafraum entsprechend § 129 Abs. 4 StGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf schlägt als Absatz 2 ähnlich wie § 82 Abs. 2, § 308 Abs. 2 StGB einen besonderen Strafraum für minder schwere Fälle vor. Daß für kriminelle Vereinigungen im Sinne des § 129 a StGB „die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist“ (§ 129 Abs. 2 Nr. 2 StGB), wird kaum vorkommen. Jedoch kann es Fälle etwa geringer Unterstützungstätigkeit geben, für die eine Mindeststrafe von einem Jahr nicht mehr angemessen erscheint. Eine Regelung über das Absehen von Strafe wie in § 129 Abs. 5 StGB erscheint nicht angezeigt.

Absatz 3 stellt klar, daß das Parteienprivileg auch im Rahmen der schwerkriminellen Vereinigungen zum Tragen kommen muß.

Absatz 4 übernimmt im Wege der Verweisung die Regelung des § 129 Abs. 6 StGB für die kriminalpolitisch wichtigen Fälle der tätigen Reue.

b) Zu § 129 b

Bei Taten nach den §§ 129, 129 a StGB besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß der Täter seine kriminelle Tätigkeit nach der Strafverurteilung fortsetzt. Zur Abwendung dieser Gefahr ist es geboten, die Möglichkeit vorzusehen, daß das Gericht Führungsaufsicht anordnet. Durch die Anordnung der Führungsaufsicht erhält der Verurteilte eine Lebenshilfe für den Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit. Zugleich kann er geführt und überwacht werden.

2. Zu Nummer 2 (§ 138 StGB)

Nummer 2 knüpft an den Grundsatz an, daß das Strafgesetzbuch eine Anzeigepflicht geplanter oder in Ausführung befindlicher Taten nur bei schwersten Straftaten vorsehen will. In diesen Bereich gehört der vorgeschlagene neue § 129 a StGB, der die Bildung krimineller Vereinigungen mit Zielrichtung auf bestimmte, besonders gefährliche „Taten der Hochkriminalität“ als Verbrechen einstuft. Es ist deshalb folgerichtig, auch die Anzeigepflicht des § 138 StGB entsprechend zu erweitern und damit den Kreis der Mitwisser und Sympathisanten terroristischer krimineller Vereinigungen zu veranlassen, den Beteiligten terroristischer krimineller Vereinigungen die bisher gewährte Deckung durch Schweigen zu entziehen und damit weiteres Unheil zu verhindern.

Es empfiehlt sich, die Anzeigepflicht in einem besonderen Absatz 2 des § 138 StGB zu umschreiben, da die Einordnung der Anzeigepflicht in die Aufzählung des § 138 Abs. 1 StGB der Eigenart der hier vorliegenden Sachverhalte nicht voll gerecht würde; die Anzeigepflicht würde bei einer solchen Einordnung auch teilweise zu weit gehen. Der Anzeigepflicht sollen die erfolgte oder bevorstehende Gründung einer kriminellen Vereinigung der in § 129 a StGB genannten Art sowie die fortdauernden oder bevorstehenden Betätigungen der kriminellen Vereinigung oder für die kriminelle Vereinigung unterliegen. Das Tatbestandsmerkmal „Betätigen“ soll

einmal zum Ausdruck bringen, daß die bloße Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nicht erfaßt werden soll, sondern daß irgend ein äußeres Verhalten, d. h. ein Verhalten, in dem sich das Tätigwerden für die Vereinigung äußert, erforderlich ist. Andererseits soll das Merkmal „Betätigen“ nicht die Mitgliedschaft in der Vereinigung voraussetzen; es müssen vielmehr auch Unterstützungshandlungen ohne Mitgliedschaft der Anzeigepflicht unterliegen.

Dabei soll wie in § 138 Abs. 1 StGB auf das Merkmal der „Rechtzeitigkeit“ abgestellt werden. Um jedoch eine wirksame Bekämpfung schwerkrimineller Vereinigungen zu gewährleisten, soll in § 138 Abs. 2 Satz 2 StGB — konkretisiert nach den einzelnen Fallgestaltungen — die Grenze der Rechtzeitigkeit nicht erst dort gezogen werden, wo die Ausführung oder der Erfolg geplanter Verbrechen, sondern bereits dort, wo die Gründung bzw. eine Betätigung der kriminellen Vereinigung oder eine Betätigung für die kriminelle Vereinigung noch abgewendet werden kann.

3. Zu Nummer 3 (§ 139 StGB)

Nummer 3 (§ 139 StGB) greift einen Vorschlag wieder auf, der bereits bei den Beratungen zum Zwölften Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) im Gespräch war (vgl. BT-Sonderausschuß-Protokoll VI/1547). Der erpresserische Menschenraub und die Geiselnahme sind nach dem Unrechtsgehalt der Tat, nach der Gesinnung des Täters und im Hinblick auf die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verabscheuungswürdigste Verbrechen. Wie derzeit schon bei bevorstehenden Taten des Mordes und Totschlags geregelt, muß in diesen schwerwiegenden Entführungsfällen im Interesse der Rettung des Opfers auch einem Angehörigen des Täters eine Anzeige zugemutet werden. Ebenso kann bei dieser besonderen Konstellation ein Rechtsanwalt seiner Anzeigepflicht nicht dadurch enthoben werden, daß er Kenntnisse über eine bevorstehende oder im Gange befindliche Entführung in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erlangt hat. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß in jüngster Zeit einzelne Rechtsanwälte in den Verdacht geraten sind, zumindest Mitwisser solcher Taten zu sein.

4. Zu Nummer 4 (§ 239 b StGB)

Nummer 4 (§ 239 b StGB) will Lücken schließen, die bei der Neuregelung des Bereichs der Geiselnahme durch das Zwölfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) verblieben sind und die in der Literatur zu Recht als „bedenklich“ und „unbefriedigend“ bezeichnet werden (Dreher, 35. Aufl., Anm. 2 A zu § 239 b StGB).

Nach geltendem Recht reicht es für die Erfüllung des Tatbestandes des § 239 b StGB nicht aus, wenn z. B. ein Politiker oder Diplomat lediglich mit der Drohung entführt wird, ihn — etwa in einem sogenannten „Volksgefängnis“ — festzuhalten, bis bestimmte — auch politische — Bedingungen erfüllt sind oder etwa bestimmte Gefangene ent-

lassen sind. Dies gilt selbst dann, wenn durch die Freiheitsentziehung der Tod des Entführten (z. B. infolge Nichtbehandlung einer Krankheit) leichtfertig verursacht wurde (vgl. Dreher a. a. O.). Die Strafdrohung des § 239 StGB, auch des Absatzes 3, wird dem Gewicht solcher Taten nicht gerecht, die § 239 a Abs. 2 i. V. m. § 239 b Abs. 2 StGB in vergleichbaren Fällen erheblich schwerer bewertet. Deshalb soll als Mittel der Nötigung auch die Freiheitsentziehung in den Tatbestand aufgenommen werden. Im Hinblick auf die hohe Strafdrohung der Vorschrift sollte jedoch die Drohung mit einer Freiheitsentziehung nur dann als Nötigungsmittel in Betracht kommen, wenn sie von nicht unbeträchtlicher Dauer ist. Es erscheint angemessen, tatbestandlich eine Freiheitsentziehung von mehr als eintägiger Dauer vorauszusetzen, weil nach Ablauf dieser Frist in der Regel schwerwiegende Besorgnis um das Wohl des Entführten aufkommen wird.

Ferner genügt es nach geltendem Recht nicht, wenn der Entführte selbst durch die Drohungen zu bestimmten Handlungen genötigt wird, etwa ein Politiker zum Rücktritt oder ein Fabrikant zur Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern (vgl. das Beispiel von Dreher a. a. O.). § 106 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) reicht nur in den seltensten Fällen aus, die vorhandene Lücke zu schließen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, durch die Einführung des Tatbestandsmerkmals „ihn“ klarzustellen, daß der Entführte selbst Objekt der Nötigung sein kann.

II. Zu Artikel 2

Bei einem Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129 a StGB dringend verdächtig ist, muß befürchtet werden, daß er die schweren Verbrechen, deren Begehung die kriminelle Vereinigung zum Zwecke oder Gegenstand hat, in Zukunft begehen oder wiederholen oder ihre Begehung oder Wiederholung unterstützen werde. Dieser Gefahr muß durch Inhaftierung des Beschuldigten begegnet werden können. Die Situation ist ähnlich wie bei einem Verdächtigen, bei dem die Gefahr der Wiederholung der Straftat besteht (§ 112 a StPO). In beiden Fällen geht es mehr um die Verhinderung künftiger Straftaten als um die Aufklärung vergangener oder — wie bei der Verwirklichung des § 129 a StGB — noch andauernder Straftaten. Es geht also nicht so sehr darum, die Verdunkelung der Straftat nach § 129 a StGB, als vielmehr die Begehung künftiger Verbrechen, die den Zweck oder den Gegenstand der schwerkriminellen Vereinigung bilden, zu verhindern. Deshalb soll § 112 a StPO entsprechend ergänzt werden. Weiterer gesetzlicher Voraussetzungen als der in der vorgesehenen Ergänzung enthaltenen bedarf es nicht, da die Parallelität zu den Voraussetzungen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in der gleichgearteten Gefahrenlage besteht, deren Basis der Verdacht der Gründerschaft, der Zugehörigkeit oder der Unterstützung der schwerkriminellen Vereinigung bereits für sich allein darstellt.

III. Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine Folge der Einfügung eines neuen § 129 a StGB.

IV. Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

V. Zu Artikel 5

Wegen der besonderen Dringlichkeit erscheint es angezeigt, daß das Gesetz bereits am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen, den der Bundesrat in seiner 421. Sitzung am 20. Juni 1975 beschlossen hat — BR-Drucksache 291/75 (Beschluß —, legt die Bundesregierung gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 GG ihre Auffassung wie folgt dar:

Zu Artikel 1 Nr. 1 bis 3 (Änderung des Strafgesetzbuchs)
und zu Artikel 2 und 3 (Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BR-Drucksache 381/75) enthält Vorschläge der Bundesregierung zur Neueinfügung eines § 129 a StGB, zur Neufassung der §§ 138 und 139 Abs. 3 StGB sowie zur Änderung der Strafprozeßordnung — unter an-

derem des Haftrechts — und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Im einzelnen wird auf diese Vorschläge und auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates — BR-Drucksache 381/75 (Beschluß) — verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 239 b Abs. 1 StGB)

Eine Änderung des § 239 b Abs. 1 StGB hält die Bundesregierung für bedenklich. Der Tatbestand stellt darauf ab, daß die Sorge eines Dritten für das Wohl des Entführten ausgenutzt wird. Dieser Charakter des Tatbestandes würde sich ändern, wenn man dem Vorschlag des Bundesrates folgte. Die vorgeschlagene Erweiterung ist auch nicht geboten, da insoweit die Vorschriften über Freiheitsberaubung und Nötigung ausreichen. Die Erstreckung des Tatbestandes auf die Fälle der Drohung, die Geisel weiter ihrer Freiheit zu berauben, würde auch minder schwere Fälle erfassen, die mit den Tatbeständen des geltenden Strafrechts angemessen geahndet werden können.